

Richtlinien für die Benutzung der Großsporthalle - Georg-Schad-Halle - der Gemeinde Nauheim

§ 1 Allgemeines

Die Großsporthalle ist eine Einrichtung der Gemeinde Nauheim und wird von dieser verwaltet. Sie wird grundsätzlich den sporttreibenden Vereinen und Organisationen, die ihren Sitz in Nauheim haben, als gemeinnützig anerkannt sind und dem Landessportbund Hessen bzw. dem Deutschen Olympischen Sportbund (DSOB) angehören, zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Soweit erforderlich, wird die Halle auch von der Grundschule Nauheim benutzt.

Diese Richtlinien werden in der Großsporthalle öffentlich ausgehängt. Mit dem Betreten der Großsporthalle erkennt jeder Benutzer/Besucher die Richtlinien als verbindlich an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, im Einzelfall abweichend von diesen Richtlinien zu entscheiden.

§ 2 Nutzungszeiten

1. Die Großsporthalle steht in erster Linie den in Nauheim ansässigen Sportvereinen zur Verfügung. Nutzungsgebühren werden derzeit keine erhoben. Der Belegungsplan (Trainingsbetrieb: Montag – Freitag) für die die Großsporthalle nutzenden Vereine wird jährlich rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien von der Gemeinde mit den Sportvereinen aufgestellt. Der aktualisierte Belegungsplan beginnt nach den Sommerferien. Er gilt für ein Jahr und ist für alle Beteiligten verbindlich. Änderungen sind nur möglich, wenn sich die Betroffenen darüber einig sind oder zwingende Gründe dafürsprechen.
2. Die Großsporthalle steht der Grundschule Nauheim jeweils im Rahmen der von der Schulleitung aufgestellten Stundenpläne bis 13.15 Uhr zur Verfügung. Diese sind der Gemeinde Nauheim mitzuteilen.
3. An den Wochenenden (Spielbetrieb: Samstag – Sonntag) ist die Großsporthalle für den Spielbetrieb der Sportvereine vorzuhalten. Die Benutzungszeiten ergeben sich aus der Terminbestätigung für den Spielbetrieb. Die Gestattung der Benutzung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Vereine. Die Antragsteller erhalten eine schriftliche Terminbestätigung durch die Gemeindeverwaltung.
4. Für Großsportveranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 150,00 € pro Tag festgelegt. Über Ausnahmen beschließt der Gemeindevorstand. Von der Erhebung eines Benutzungsentgeltes ausgenommen sind Großsportveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr.

§ 3 Allgemeine Nutzungsregeln

1. Das Betreten der Großsporthalle darf ausschließlich in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters erfolgen. Der Verantwortliche hat während der gesamten Nutzungszeit anwesend zu sein und hierbei ordnungsgemäß Aufsicht zu führen. Die Aufsichtsperson muss mindesten 18 Jahre alt sein.
2. Der verantwortliche Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden.

3. Das Gleiche gilt für den Vertreter, der für den Spielbetrieb am Wochenende verantwortlich ist.
4. Die Sportfläche der Großsporthalle darf nur in sauberen Turn- bzw. Hallenschuhen (nicht abfärbende Sohlen) betreten werden. Turn- und Hallenschuhe, die bereits auf dem Weg zur Halle getragen wurden, gelten als Straßenschuhe und dürfen in der Halle nicht benutzt werden. Das Betreten der Sporthalle mit Stollen und Spikes ist nicht erlaubt.
5. Das Verwenden von Haftmitteln (Fingerharz) ist nicht zugelassen.
6. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden.
7. Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Soweit Mängel festgestellt werden oder Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte bestehen, sind diese dem Hallenwart anzuzeigen.
8. Turnpferde, Turnböcke, Barren etc. sind nach ihrer Benutzung tief zu stellen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen festzustellen. Matten sind stets zu tragen. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in den dafür bestimmten Behältnissen aufzubewahren. Schwingende Geräte dürfen nur von einer Person benutzt werden.
9. Die Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und nach Ende der Übungsstunde ordnungsgemäß an ihren Aufbewahrungsort zurückzustellen. Dabei ist auf Sicherung der abgestellten Geräte ebenso zu achten wie auf ausreichende Begehbarkeit der Geräteräume.
10. Das Rauchen in der Großsporthalle, auf der Zuschauertribüne, in den Nebenräumen sowie im Foyer ist untersagt. Gleiches gilt für die Benutzung von FCKW-Fanfaren.
11. Der Getränke- und Speiseausschank durch die die Halle nutzenden Vereine ist nur im Foyer gestattet. Der Nutzer hat hierfür alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
12. Essen und Trinken aus offenen Behältnissen auf der Spielfläche ist untersagt. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht erlaubt.
13. Der anfallende Müll bei Veranstaltungen ist vom Nutzer selbst zu entsorgen.
14. Die Hallenwände, die Verstärker sowie Beleuchtungs- und Zeituhranlage dürfen nur vom Hallenwart bzw. einer mit der jeweiligen Technik vertrauten Person bedient werden.
15. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen außerhalb der Großsporthalle zugelassen.
16. Das Mitbringen von Tieren in die Großsporthalle ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 4 Haftung

1. Die Gemeinde Nauheim überlässt den Vereinen die Halle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Verantwortlichen der die Halle nutzenden Vereine sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2. Die Vereine stellen die Gemeinde Nauheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Nauheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Nauheim und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Vereine haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Nauheim als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
6. Die Vereine haften für alle Schäden, die der Gemeinde Nauheim an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen während der Nutzung entstehen, sofern sie nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fallen oder auf Materialfehler zurückzuführen sind. Ist ein Schädiger nicht festzustellen, haften die Vereine und Gruppen, die am Schadenstag die Halle benutzt haben, gemeinsam.

§ 5 Hausrecht

1. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit üben die Vertreter der Gemeinde Nauheim, die von der Gemeinde beauftragten Personen (z.B. Hallenwart) und die Verantwortlichen der Vereine das Hausrecht aus.
Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Bei Verstößen gegen diese Richtlinien ist der Verantwortliche berechtigt, einzelne Personen, eventuell auch die ganze Gruppe mit sofortiger Wirkung aus der Halle zu verweisen.
3. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann eine Person/Gruppe/Verein durch die Gemeinde von einer weiteren Nutzung der Großsporthalle auf Zeit oder ganz ausgeschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Benutzung der Großsporthalle der Gemeinde Nauheim wurden am 19.09.2017 vom Gemeindevorstand beschlossen und treten am 01.10.2017 in Kraft.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Nauheim“ vom 29.09.1981 und die „Hallenordnung für die Sporthalle der Gemeinde Nauheim“ vom 29.09.1981 und ihre Ergänzung vom 30.05.1995 verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Nauheim, den 20.09.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Nauheim

Jan Fischer
Bürgermeister